

Satzung der DIE Pflegekooperative eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet **DIE Pflegekooperative eG**
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist 84130 Dingolfing.
- (3) Der Zweck der Genossenschaft ist darauf gerichtet, den Erwerb ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist die Stärkung ambulanter Pflegedienste in Deutschland insbesondere durch die Schaffung von Einkaufsynergien, Beratungsangeboten, Wissensvermittlung und der Förderung von Netzwerken. Die Genossenschaft errichtet eine digitale Plattform insbesondere für die Schaffung eines bequemen und bedarfsorientierten Bestellwesens, für Interaktionen zwischen Anbietern und Mitgliedern/Kunden, zum Angebot von Waren und Dienstleistungen und Beratungen und des kommunikativen Austausches der Mitglieder untereinander.
- (5) Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Gegenstand beteiligen. Sie darf sämtliche Geschäfte betreiben und Rechtshandlungen vornehmen die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Die Generalversammlung beschließt eine Richtlinie über die Kriterien der Nichtmitgliedergeschäfte.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründungsversammlung bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Rücklagen, Nachschüsse, Gewinn und Verlust, Rückvergütung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt bis zum 31.12.2024 100,00 € (in Worten: einhundert Euro). Ab dem 01.01.2025 erhöht sich der Anteilspreis bis zum 31.12.2027 auf 300,00 € (in Worten: dreihundert Euro). Ab dem 01.01.2028 beträgt der Wert eines Geschäftsanteils 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro).
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet einen Geschäftsanteil als Pflichtanteil zu übernehmen.
- (3) Der Pflichtanteil ist sofort nach Zulassung der Mitgliedschaft einzuzahlen.
- (4) Über den Pflichtanteil gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder freiwillig weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Diese freiwillig übernommenen Geschäftsanteile sind sofort nach der Übernahme und Zulassung in voller Höhe einzuzahlen. Die Kündigung freiwillig gezeichneter Geschäftsanteile ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 67b Abs. 1 GenG) möglich.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 10 % der Bilanzsumme erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden und nur zum Ausgleich von aus der Bilanz sich ergebenden Verlusten zu verwenden. Wird die gesetzliche Rücklage ganz oder teilweise zum Ausgleich von Verlusten verwendet, gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Neben der gesetzlichen Rücklage ist eine weitere Ergebnistrücklage zu bilden, der jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist. Weitere Ergebnistrücklagen können gebildet werden. Über die tatsächliche Höhe der Zuweisung sowie die Verwendung der Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- (7) Die Mitglieder haften mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über die Rückvergütung aus dem Mitgliedergeschäft, auf die die Mitglieder im Falle eines Generalversammlungsbeschlusses einen Rechtsanspruch haben.

- (9) Der Jahresüberschuss kann unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 und 6 ganz oder teilweise an die Mitglieder verteilt werden, er kann auch zur Bildung anderer Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der auf die Mitglieder zu verteilende Gewinn soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft im Rahmen des in § 1 aufgeführten Zwecks und Gegenstandes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Bei der Gewinnverteilung auf die Mitglieder wird die Gründungsleistung der Gründungsmitglieder besonders berücksichtigt. Beschließt die Generalversammlung einen Teil des Jahresüberschusses auf die Mitglieder zu verteilen, erhält grundsätzlich jedes Mitglied einen gleichen Teil an dem Gewinn mit der Ausnahme, dass Gründungsmitglieder jeweils wie 3 Mitglieder zählen:

$$\frac{\text{Gesamtgewinnanteil}}{\text{Anzahl Nichtgründungsmitglieder} + (\text{Anzahl Gründungsmitglieder} * 3)} = \text{Gewinnanteil pro Mitglied}$$

$$\begin{aligned} \text{Gewinnanteil Gründungsmitglied} &= 3 * \text{Gewinnanteil pro Mitglied} \\ \text{Gewinnanteil Nichtgründungsmitglied} &= 1 * \text{Gewinnanteil pro Mitglied} \end{aligned}$$

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Über die Zulassung zur Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Im Falle eines Konzerns/einer Holding kann nur die Muttergesellschaft Mitglied werden. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Generalversammlung aus. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht auf Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf sonstige Vorteile, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(4) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a. das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben;
- b. die Einberufung der Generalversammlung und Anträge zur Tagesordnung zu stellen; hierfür bedarf es jeweils eines Antrages von 10% der Mitglieder in Textform;
- c. Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen;
- d. an den von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen teilzunehmen;
- e. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären und freiwillig übernommene weitere Geschäftsanteile zu kündigen;
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, des Lageberichts zu verlangen;
- g. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen;
- h. die Mitgliederliste einzusehen;
- i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

(5) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten. Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. den Geschäftsanteil nach § 2 Abs. 2 der Satzung zu übernehmen und einzuzahlen;
- c. der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaber- und Vertretungsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d. der Genossenschaft die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen sowie jede Änderung dieser Daten;
- e. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Information der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden streng vertraulich zu behandeln.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Genossenschaft stattzufinden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Versammlungsort festlegen. Lehnen nach Bekanntgabe des Versammlungsortes 10% der Mitglieder diesen Ort, der nicht Sitz der Genossenschaft ist, ab, muss die Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft stattfinden. In diesem Fall muss die Generalversammlung nochmals gem. § 4 Abs. 3 der Satzung einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn die Generalversammlung als virtuelle Generalversammlung stattfindet.
- (2) Die Generalversammlung kann entsprechend § 43b GenG als Präsenzversammlung oder als hybride oder rein virtuelle Generalversammlung stattfinden. Über die Form entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Vorstand und der Bevollmächtigte gem. § 43b Abs. 6 GenG, falls kein Aufsichtsrat gewählt ist.
- (3) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Mitglieder in Textform. Die Einberufung ergeht in der Regel vom Vorstand. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einberufung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt werden. Über die Beschlussgegenstände deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt wurden, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (4) 10 % der Mitglieder können in einem textförmlichen Antrag die Einberufung einer Generalversammlung und/oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen verlangen.
- (5) Beschlüsse der Generalversammlung können ohne Einhaltung der in Abs. 3 vorgesehenen Einberufungsform und -fristen gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder an der Generalversammlung persönlich oder vertreten teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Generalversammlung und der Beschlussfassung widerspricht (§ 46 Abs. 2 S. 2 GenG).
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Generalversammlung persönlich oder vertreten teilnehmen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist sofort im Anschluss eine neue Generalversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. In dieser Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder über die Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einberufung der Generalversammlung hinzuweisen.

- (7) Ein Mitglied kann einem Bevollmächtigten Stimmvollmacht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 43 Abs. 5 GenG) erteilen. Bevollmächtigte können sein, Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Gesellschafter oder Angestellte eines Mitgliedes. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Personen an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden. Das gilt auch für deren gesetzliche Vertreter, Prokuristen, Gesellschafter oder Personen mit Anstellungsverhältnis.
- (8) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (9) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
- (10) Die Versammlungsleitung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem Mitglied des Vorstandes einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
- (11) Beschlüsse sind gem. § 47 GenG (Niederschrift) zu protokollieren.

§ 5 Beschlusskompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Satzungsänderungen;
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
- c. die genossenschaftliche Rückvergütung;
- d. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, falls kein Aufsichtsrat gewählt ist;
- e. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- f. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- g. die Wahl des oder der Bevollmächtigten (§ 10 der Satzung);
- h. die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitgliedern;
- i. den Austritt und Eintritt aus/in genossenschaftlichen Verbänden;
- j. die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft sowie deren Auflösung;
- k. Aufnahme, Übertragung und Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches;
- l. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung oder die Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- m. die Richtlinie für Nichtmitgliedergeschäfte;
- n. Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- o. die Höhe der Zuweisung und die Verwendung anderer Ergebnisrücklagen;
- p. die Aussetzung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 13 Abs. 9);
- q. Zustimmung zum Abschluss und zur Kündigung von Anstellungsverträgen;
- r. Zustimmung zu Vertragsabschlüssen i.S. § 12 Abs. 2 c
- s. Ausschluss von Mitgliedern sowie
- t. über sonstige Gegenstände, die gesetzlich oder durch Satzung zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

§ 6 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen so weit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über
 - a. die Änderung der Satzung;
 - b. die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel;
 - c. die Auflösung der Genossenschaft;
 - d. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - e. den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f. den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands;
 - g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - h. Verträge mit einem Rechtsgeschäftsvolumen größer als 150.000, --€ i.S. § 12 Abs. 2 c;
 - i. Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrates

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform, der Auflösung und sonstigen Umwandlungen ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit oder Vertretung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Generalversammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtsdauer wird bei der Bestellung vom Aufsichtsrat festgelegt. Ist kein Aufsichtsrat gewählt, entscheidet die Generalversammlung über die Bestellung und Amtszeit. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist oder eine Wiederbestellung erfolgt. Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Die Genossenschaft wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Die Vorstände sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die einstimmig zu fassen sind. Über alle mündlich gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu bestätigen sind. Schriftlich oder elektronisch gefasste Beschlüsse sind dauerhaft aufzubewahren. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften bzw. schriftlich oder elektronisch gefassten Beschlüsse sind sicherzustellen.
- (5) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist, vorbehaltlich § 10 Abs. 1 der Satzung, für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (7) Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Bevollmächtigten.

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 9 Bevollmächtigter und Aufsichtsrat

- (1) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, verzichtet sie auf einen Aufsichtsrat. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Generalversammlung wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 39 Abs. 1 S. 2 GenG) und die Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 2 (Vertretung der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen), § 57 Abs. 6 (Prüfungsverfahren), § 58 Abs. 3 Satz 1 (Prüfungsbericht) und § 43b Abs. 6 Satz 2 (Form Generalversammlung) des Genossenschaftsgesetzes wahrnimmt. Der oder die Bevollmächtigte ist an Weisungen der Generalversammlung gebunden.
- (2) Ab der Aufnahme des 21. Mitgliedes muss die Generalversammlung einen Aufsichtsrat wählen. Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 8 Abs. 4 der Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.

§ 10 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats,

- a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen und Verträge mit einmaliger Verpflichtung und rechtserhebliche Erklärungen und Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, die einen Wert von 150.000,00 € netto jährlich übersteigen;
- d. die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
- e. die Form der Generalversammlung nach § 43b Abs. 1 GenG;
- f. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung,
- b. Tod,
- c. Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- d. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- e. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
- f. Ausschluss.

§ 13 Kündigung, Tod, Erlöschen, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 3 volle Geschäftsjahre.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft, hat das Mitglied das Recht, durch Kündigung den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt und muss der Genossenschaft mindestens 6 Monate vorher in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 65 GenG) zugehen.
- (3) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.
- (5) Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

- (6) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
- a. wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht;
 - b. wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht oder wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - c. wenn es länger als 3 Monate nicht erreichbar ist oder seinen Sitz oder Wohnsitz ins Ausland verlegt;
 - d. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorlagen oder später weggefallen sind;
 - e. wenn es an einem Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft beteiligt ist oder ein solches unterstützt und durch die Beteiligung oder Unterstützung der Zweck und/oder die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft gefährdet werden, insbesondere durch missbräuchliche Nutzung vertraulicher Mitteilungen oder Informationen der Genossenschaft.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist bis auf den Fall des § 13 Abs. 2c) 1. Halbsatz der Satzung vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung unverzüglich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 68 GenG) und per E-Mail mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 68 GenG), darf das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- (8) Die Entscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern abschließend.
- (9) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (10) Die Auseinandersetzung findet gem. § 73 Abs. 1 und 2 GenG statt.

(11) Die Auszahlung des/der Auseinandersetzungsguthaben kann ganz oder anteilig ausgesetzt werden, wenn die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) der Genossenschaft führen würde. Die Generalversammlung entscheidet auf der ordentlichen Generalversammlung (§ 48 Abs. 1 GenG), ob und in welcher Höhe die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben ausgesetzt werden. Kann ein Teil der Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden, erfolgt die Auszahlung anteilig. Die ausgesetzten (anteiligen) Auseinandersetzungsguthaben werden in den darauffolgenden Jahren vorrangig jahrgangsweise und anteilig ausgezahlt. Entscheidet die Generalversammlung erneut die ganze oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben, dann werden in den darauffolgenden Jahren zunächst die am längsten ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft auf der Internetseite www.diepflegekooperative.de veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden ebenfalls auf der Internetseite www.diepflegekooperative.de veröffentlicht.
- (3) Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Generalversammlung;
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Ein zu verteilendes Restvermögen wird auf die Mitglieder entsprechend § 2 Abs. 9 Satz 4 und 5 der Satzung verteilt.

Leipzig, den 21.11.2022

Gesellschaft	Teilnehmer	Voll- machten	Unterschriften
AIP Ambulante Intensiv Pflege GmbH	Willi Gromann		
AscuVita GmbH	Steffen Einicke	X	
	Stephan Claasen	X	
Curativo GmbH	Oliver Frodl		
Helmer GmbH	Sabine Helmer		
	Andreas Metzger		
Condolea Pflege GmbH	Franz George		
Pflegedienst Paul GmbH	Mike Paul		
	Thorsten Reichel		
100%Pflege. Steuerberatungs- gesellschaft mbH	Stephan Haller	X	